Satzung des Handball-Verbandes Saar



Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen							
§	1	Name, Rechtsform, Sitz					
<i>\$\$</i>	2	Aufgaben					
§	3	Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr					
§	4	Rechtsgrundlagen					
Abschnitt II - Mitgliedschaft							
<i>\$</i>	5	Erwerb der Mitgliedschaft					
§	6	Erlöschen der Mitgliedschaft					
	7	Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident					
Abschnitt III - Rechte und Pflichten der Mitglieder							
§	8	Rechte					
§	9	Pflichten					
Abschnitt IV - Organe und Ausschüsse							
§	10	Verbandsorgane					
§	11	Verbandsausschüsse					
Abschnitt \							
8	12	Termin					
8	13						
8	14						
<i>ᠪ</i>	15						
8	16	•					
8	17	Tagesordnung					
8	18	Wahlen					
8	19	Anträge					
8	20	Außerordentlicher Verbandstag					
8	21	Beschlussfähigkeit					
8	22	Öffentlichkeit					
	23	Kosten					
		erbandsvorstand					
<i>\$</i>	24	Zusammensetzung					
8	25	<u> </u>					
8	26	Aufgaben					
§ A baabaitt \	27	Beschlussfähigkeit					
Abschnitt \ د		räsidium					
<i>\$</i>	28 29	Zusammensetzung Aufgaben					
8	30	•					
ु Abschnitt \		Beschlussfähigkeit /erbandsjugendtag					
	31 - 1	Zusammensetzung					
8	32	Einberufung					
<i>\$</i>	33	Aufgaben					
		echtsinstanzen					
	34	Verbandsgericht					
§ §	3 4 35	Verbandssportgericht					
3	33	v emanussportgenont					

Abschnitt X	(-)	Verbandsausschüsse und Ressortleiter				
§	36	Technische Kommission				
§	37	Jugendausschuss				
§	38	Schiedsrichterausschuss				
<i>๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛</i>	39	Lehrausschuss				
§	40	Ausschuss für Schule und Verein				
§	41	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit				
§	42	Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport				
§	43	Satzungskommission				
§	44	Ehrungsausschuss				
§	45	Einberufung und Beschlussfähigkeit				
Abschnitt XI - Bezirksstrukturen						
§	46	Gliederung				
Abschnitt XII - Allgemeine Geschäftsordnung						
§	47	Versammlungsleitung				
<i>\$</i>	48	Redeordnung				
	49	·				
Abschnitt XIII - Schlussbestimmungen						
§	50	Mitarbeiter				
§	51	Amtsdauer				
§	52	U				
§	53	•				
§	54	Amtliche Bekanntmachungen				
<i>๛๛๛๛๛๛</i>	55	•				
§	56	Inkrafttreten von Satzungsänderungen				

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1. Der Handball-Verband Saar e.V. (HVS) wird von allen Vereinen im Saarland gebildet, die das Handballspiel betreiben.
- 2. Der Handball-Verband Saar ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Saarbrücken.
- 3. Der HVS ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes (DHB), des Südwestdeutschen Handball-Verbandes (SWHV) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, soweit die Mitgliedschaft nicht in Widerspruch zu der Satzung steht.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des HVS sind:

- 1. Pflege und Förderung des Handballsports im Saarland für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts
- 2. Veranstaltung von Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen und deren Überwachung
- 3. Durchführung von Auswahlspielen innerhalb des HVS und mit anderen Verbänden
- 4. Vertretung der Interessen des Handballsports, soweit sie über den Rahmen seiner Mitgliedsvereine hinausgehen und den saarländischen Raum betreffen
- 5. Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine beim SWHV, beim DHB und beim LSVS
- 6. Förderung der Lehrarbeit und des Schiedsrichterwesens
- 7. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes. In Erfüllung dieser Aufgabe übt der HVS über die ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder ein Disziplinar- und Strafrecht aus
- 8. Schiedsrichterliche Tätigkeit bei Streitfällen zwischen seinen Mitgliedern

§ 3 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1. Der HVS führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.
- 2. Der HVS dient durch die Pflege und Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des HVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Chialardauna

§ 4 Rechtsgrundlagen

٦,

1. Die Satzung und die Ordnungen des HVS sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe und Ausschüsse, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für seine Mitgliedsvereine bindend. Alle Beschlüsse und Entscheidungen haben in Einklang mit der Satzung und folgenden Ordnungen zu stehen:

(0,0)

a)	Spieloranung	(SpO)
b)	Rechtsordnung	(RO)
c)	Schiedsrichterordnung	(SRO)
d)	Jugendordnung	(JO)
e)	Zulassungsordnung	(ZO)
f)	Trainerordnung	(TO)
g)	Finanzordnung	(FGO)
h)	Ehrungsordnung	(EO)
i)	IHF-Zulassungsbestimmungen	
j)	Reglement für Verbandswechsel	(RVW)
k)	Spielervermittlerlizenzierungsrichtlinien	(SpLR)
l)	EHF-Transferordnung	
m)	EHF-Rechtspflegereglement	

- 2. Der HVS unterwirft sich und seine Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des DHB, insbesondere den dort angedrohten Strafen, Geldbußen, der Anordnung von Maßnahmen und der Verpflichtung von Geldzahlungen (§ 4, 2 Satzung des DHB).
- 3. Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Der Verbandsvorstand entscheidet in allen Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht enthalten sind. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle ergänzende oder ändernde Bestimmungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu erlassen.

4. In Zweifelsfällen heben Bestimmungen des DHB anderslautende Bestimmungen des HVS auf. Änderungen der DHB-Ordnungen sind - sofern sie für alle Landesverbände verbindlich sind - unverzüglich in die HVS-Ordnungen zu übernehmen.

Abschnitt II - Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Vereine, die das Handballspiel betreiben, können auf Antrag Mitglied werden, wenn:
 - a) nach Bekanntgabe des Antrages an die stimmberechtigten Vereine innerhalb einer Frist von einem Monat kein begründeter Einspruch erfolgt ist
 - b) dem Verbandsvorstand keine wesentlichen Nachteile über den Verein bekannt sind
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Vereinsauflösung oder durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber dem HVS schriftlich erfolgen.
 - Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte dem HVS gegenüber. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- 3. Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt
 - b) seinem dem HVS gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt
 - d) das Ansehen des HVS grob geschädigt hat
- 4. Der Ausschluss kann nur durch den Verbandstag erfolgen.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

Der Verbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport besonders verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der Ehrenordnung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernennen.

Abschnitt III - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,

- a) an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVS teilzunehmen, Anträge einzubringen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken
- b) bei den zuständigen Organen und Ausschüssen Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen
- c) beim Verbandsvorstand und/oder Präsidium Beschwerde über das Verhalten von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse zu führen; der Beschwerdeführer hat Anspruch auf einen Bescheid
- d) gegen alle Bescheide und Entscheidungen der Organe und Ausschüsse, durch die sie sich benachteiligt fühlen, die nach der Rechtordnung zulässigen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen

§ 9 Pflichten

- 1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,
 - a) der Satzung und den Ordnungen des HVS sowie den Beschlüssen seiner Organ und Ausschüsse Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen
 - b) an allen satzungsmäßigen sowie von den Organen und Ausschüssen einberufenen Tagungen teilzunehmen, Anfragen zu beantworten und sich ihnen gegenüber sportgerecht zu verhalten
 - c) die angesetzten Pflichtspiele ordnungs- und termingemäß auszutragen
 - d) die laut SR-Soll zu stellende Anzahl von Schiedsrichtern dem Verband zu melden
 - e) die festgesetzten Spielklassenbeiträge (Meldegelder), Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen fristgemäß zu entrichten

- f) die für sie bestimmten Drucksachen entgegenzunehmen und die amtlichen Mitteilungsblätter zu beziehen
- g) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und im eigenen Verein zu vollstrecken
- h) dem Verband Spieler für Auswahlspiele und Lehrgänge zur Verfügung zu stellen
- i) bei Austritt aus dem HVS alle noch offenstehenden Verpflichtungen zu erfüllen
- 2. Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder Übernahme von Handballabteilungen haftet der neue Verein dem HVS gegenüber für Verpflichtungen des bisherigen Vereins.
- 3. Die Vereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Bei Vereinswechsel geht die Haftung auf den neuen Verein über.
- 4. Beim Ausscheiden aus dem HVS sind bestehende Schulden der Einzelmitglieder deren persönliche Schulden an den Verband.

Abschnitt IV - Organe und Ausschüsse

§ 10 Organe

- Verbandstag
- 2. Verbandsvorstand
- 3. Präsidium
- 4. Verbandsjugendtag
- 5. Verbandsgericht
- 6. Verbandssportgericht

§ 11 Verbandsausschüsse

- 1. Technische Kommission
- 2. Männerausschuss
- 3. Frauenausschuss
- 4. Jugendausschuss
- 5. Schiedsrichterausschuss
- 6. Lehrausschuss
- 7. Ausschuss für Schule und Verein
- 8. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- 9. Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport
- 10. Satzungskommission
- 11. Ehrungsausschuss

Abschnitt V - Verbandstag

§ 12 Termin

Der Verbandstag findet alle drei Jahre eintägig in den Monaten März bis Juni statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium des HVS festzulegen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstages in geeigneter bekanntzugeben.

§ 13 Einberufung

Der Verbandstag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Präsidium des HVS durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass diese den Beteiligten zugehen.

§ 14 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Verbandsvorstand
- 2. den Mitgliedern der Technischen Kommission
- den Mitgliedern des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts 3.
- den Vertretern der Mitgliedsvereine 4.
- den Ehrenmitgliedern und -präsidenten

§ 15 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht verteilt sich auf dem Verbandstag wie folgt:

a)	Mitglieder des Verbandsvorstandes					
,	und der Technischen Kommission	je 1 Stimme				
b)	Mitgliedsvereine für jede gemeldete					
-	Mannschaft	je 1 Stimme				
c)	Ehrenmitglieder u. Ehrenpräsidenten	je 1 Stimme				

Jeder Verein hat mindestens eine Stimme.

- 2. Der Stimmenzahl der Vereine ist die Zahl der Mannschaften zugrunde zu legen, die in der dem Verbandstag vorausgehenden Spielrunde bis zum Abschluss teilgenommen haben.
- 3. Nur das Stimmrecht der Vereine kann an eigene Vereinsmitglieder übertragen werden.
- 4. Das Stimmrecht der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder erlischt mit der Entlastung. Erst nach erfolgter Wahl haben die neu- oder wiedergewählten Mitglieder wieder Stimmrecht als Vorstandsmitglieder.

§ 16 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sofern sie nicht ausdrücklich anderen zu, Verbandsorganen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse
- b) die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht durch das Präsidium ernannt oder durch den Verbandsjugendtag gewählt werden
- c) die Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission
- d) die Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) die Änderung von Satzung und Ordnungen
- h) die Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten
- j) der Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- k) die Frage der Auflösung des HVS

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- 1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl, Bildung des Wahlausschusses
- 2. Jahresberichte
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Satzungs- und Ordnungsänderungen
- 5. Anträge
- 6. Wahl eines Versammlungsleiters
- 7. Entlastung
- 8. Neuwahlen
- 9. Verschiedenes

Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem Präsidium.

§ 18 Wahlen

- 1. Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 2. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 3. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Hochheben der Stimmkarten) erfolgen.
- 4. Den Wahlen gehen Vorschläge voraus, die durch Zurufe erfolgen. Die Vorgeschlagenen sollen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme erklären.
- 5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Amtsübernahme vorliegt.
- 6. Die zu wählenden Mitarbeiter müssen volljährig sein und sollen mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitglieds eines Verbandsvereins sein.
- 7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss, der unter Punkt 1 der Tagesordnung aus den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird und aus drei Mitgliedern besteht.
- 8. Vor jeder Wahl ist die Zahl der Stimmen festzustellen.

§ 19 Anträge

- 1. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) vom Verbandsvorstand
 - b) vom Präsidium
 - c) von der Technischen Kommission
 - d) vom Verbandsjugendtag
 - e) von den Mitgliedsvereinen
- 2. Die Anträge müssen dem Verbandsvorstand spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag vorliegen und den Vereinen mindestens 10 Tage vor dem Verbandstag zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 3. Dringlichkeitsanträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sind nicht zulässig.
- 4. Abänderungsanträge zu ordnungsmäßig eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsmäßige Anträge und Anträge zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.
- 5. Der Verbandsvorstand oder das Präsidium können jederzeit Anträge einbringen, ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

- Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine verlangt wird.
- 2. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- 3. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort des außerordentlichen Verbandstages. Ansonsten gelten die Vorschriften für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 22 Öffentlichkeit

- Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende hat das Recht, für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen. Er muss dies tun, wenn die Versammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 2. Über Punkte, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist allseits strengstens Stillschweigen zu wahren, außer, wenn von der Stillschweigepflicht ausdrücklich entbunden wird.

§ 23 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen

- a) der HVS für die Mitglieder der Verbandsorgane und der Technischen Kommission sowie für die Kassenprüfer und Ehrenmitglieder
- b) die Vereine für ihre Vertreter

Abschnitt VI - Verbandsvorstand

§ 24 Zusammensetzung

- 1. Präsidium
- 2. Ehrenpräsident
- 3. Männerwart
- 4. Frauenwart
- 5. Jugendwart männlicher Bereich
- 6. Jugendwart weiblicher Bereich
- 7. Schiedsrichterwart
- 8 Vorsitzender des Verbandsgerichts
- 9. Vorsitzender des Verbandssportgerichts
- 1o. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
- 11. Beauftragter für Lehrwesen
- 12. Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport
- 13. Beauftragter für Schulsport
- 14. Beauftragter für Mini-Handball
- 15. Beauftragter für medizinische Betreuung (Verbandsarzt)
- 16. Beauftragter Marketing

§ 25 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten je nach Erfordernis. Der Verbandsvorstand muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 26 Aufgaben

- Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.
- 2. Der Verbandsvorstand hat das Recht, in die Geschäftsführung sämtlicher Organe und Ausschüsse Einsicht zu nehmen. Dieses Recht kann auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- 3. Der Verbandsvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit eines Ausschusses.
- 4. Der Verbandsvorstand kann notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5. Der Verbandsvorstand entscheidet auf Vorschlag der Technischen Kommission über Änderungen des Spielmodus und der Spielklassen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

Abschnitt VII - Präsidium

§ 28 Zusammensetzung

- 1. Präsident
- 2. Vizepräsident
- 3. Vizepräsident Jugend
- 4. Vizepräsident Spieltechnik
- 5. Vizepräsident Finanzen
- 6. Vizepräsident Recht

§ 29 Aufgaben

Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVS.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder der Vizepräsident.

Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

Beim Ausscheiden des Präsidenten führt der Vizepräsident den Verband bis zu Neuwahlen auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- 2. Das Präsidium ist ermächtigt, über das Vermögen des HVS im Rahmen der von dem Vorstand beschlossenen Haushaltspläne rechtswirksam zu verfügen. Darüber hinaus obliegt ihm die Erstellung der Gebühren- und Spesenordnung im Rahmen der Finanzordnung.
- 3. Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Organe und Ausschüsse und der Mitarbeiter des HVS. Es hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Ausschüsse und Ressortleiter aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht bei Entscheidungen der nicht weisungsgebundenen Rechtsinstanzen in Rechtsfällen.
- 4. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Organe und Ausschüsse und Mitarbeiter des HVS, welche die Interessen des Verbandes schädigen, von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden. Gegen eine solche Maßnahme steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Rechtsinstanzen offen.
- 5. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse teilzunehmen.
- 6. Das Präsidium hat das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdende Ausschüsse einzusetzen. Es hat auch das Recht, diese Ausschüsse aufzulösen.

- 7. Das Präsidium ernennt regelmäßig für die Wahlperiode die Beauftragten zu § 24 Ziffer 10 16, § 36 Ziffer g, § 38 Ziffer d und e, § 40 Ziffer c und d, § 41 Ziffer d und § 42 Ziffer d.
- 8. Die Bestellung weiterer Beauftragter ist zulässig. Die Beauftragung endet regelmäßig mit Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums bzw. Neuwahl.
- 9. Das Präsidium benennt den Leiter der Pass-Stelle. Dessen Amt endet erst mit der Abberufung durch das Präsidium.
- 10. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts nach den entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung zu.
- 11. Der Vizepräsident Recht für die den HVS betreffenden Rechtsangelegenheiten und die Einhaltung der Satzung und Ordnungen zuständig. Er hat keinen Einfluß auf die sportliche Rechtsprechung des HVS, vertritt jedoch die Interessen des Verbandes auch in sportgerichtlichen Verfahren. Sportrechtsprechung Die obliegt ausschließlich den unabhängigen Rechtsinstanzen

§ 30 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Abschnitt VIII - Verbandsjugendtag

§ 31 Zusammensetzung

Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandsjugendausschuss
- 2. je einem Jugendwart der männlichen und je einem Jugendwart der weiblichen Jugend der dem HVS angehörenden Vereine
- 3. je einem Jugendsprecher der männlichen und je einem Jugendsprecher der weiblichen Jugend der dem HVS angehörenden Vereine.

Der Verbandsjugendtag wird geleitet durch den Vizepräsidenten Jugend, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten Spieltechnik.

§ 32 Einberufung

Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag statt. Er ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 33 Aufgaben

- 1. Der Verbandsjugendtag wählt:
 - a) den Jugendwart männlicher Bereich
 - b) den Jugendwart weiblicher Bereich
 - c) die Jugendsprecher zum Verbandsjugendausschuss (Höchstalter bei Erstwahl 18 Jahre, Höchstalter bei Wiederwahl 21 Jahre).
- 2. Der Verbandsjugendtag beschließt über Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung. Die gefassten Beschlüsse sind vom Verbandstag zu bestätigen.

Abschnitt IX - Rechtsinstanzen

§ 34 Verbandsgericht

- 1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- 2. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.
- 3. Das Verbandsgericht ist 2. Instanz für sämtliche Urteile des Verbandssportgerichts..
- 4. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 35 Verbandssportgericht

- 1. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- 2. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.
- 3. Das Verbandssportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in 1. Instanz aus.
- 4. Das Verbandssportgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Abschnitt X - Verbandsausschüsse und Ressortleiter

Es gibt die in § 11 aufgeführte Ausschüsse. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen, wobei die Ausschussmitglieder von ihm zu berufen sind. Mindestens ein Mitglied eines solchen Ausschusses hat dem Präsidium oder dem Vorstand anzugehören.

Der Ausschuss kann auf Zeit oder für eine bestimmte Maßnahme eingerichtet werden. Die Abberufung von bestellten Mitgliedern des Ausschusses kann jederzeit durch das Präsidium erfolgen.

Darüber hinaus ist das Präsidium auch befugt, weitere Personen in die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse zu berufen und abzuberufen, und zwar für bestimmte Aufgaben. Diese Aufgaben sind vor der Berufung zu definieren.

§ 36 Technische Kommission

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender
 - b) Männerwart
 - c) Frauenwart
 - d) Jugendwart männlicher Bereich
 - e) Jugendwart weiblicher Bereich
 - f) Schiedsrichterwart
 - g) Beauftragte für den Spielbetrieb Ost und West

Weitere Beauftragte können bei Bedarf mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Stellvertreter.

- 2. Die Technische Kommission ist für den gesamten Spielbetrieb und das Lehrwesen im Bereich des HVS verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokal-Meisterschaftsspiele.
 - b) die Planung und Durchführung von Auswahlspielen,
 - c) die Vorbereitung und Bildung der Auswahlmannschaften,
 - d) die Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes,
 - e) die Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter, Spieler und Schiedsrichter.
 - f) die Genehmigung von Turnieren und internationalen Freundschaftsspielen.

soweit diese Aufgaben nicht anderen Ausschüssen ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 37 Jugendausschuss

- 1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
 - b) Jugendwart männlicher Bereich
 - c) Jugendwart weiblicher Bereich
 - d) Jugendsprecher männlich
 - e) Jugendsprecher weiblich
 - f) Beauftragter Schulsport
 - g) Beauftragter Mini-Handball

Stellvertreter des Ausschusses ist der vom Verbandsjugendausschuss aus seinem Kreis für diese gewählte Funktion gewählte Jugendwart.

Die Beauftragten für Lehrwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing sowie Breiten- und Freizeitsport, Trainer und Staffelleiter (Klassenleiter) können bei Bedarf mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.

2. Der Verbandsjugendausschuss hat das Recht, Beauftragte für die Leitung der Jugendklassen zu bestimmen. Er hat weiterhin das Recht, für bestimmte Aufgaben, wie Spielfeste, Turniere oder sonstige Maßnahmen im Jugendbereich Beauftragte zu bestimmen. Die Beauftragung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

3. Aufgaben:

- a) Pflege und Förderung des Jugendhandballsports im Verbandsgebiet und Durchführung aller Jugendaufgaben, soweit diese nicht auf Bezirksebene wahrgenommen werden
- b) Durchführung der Verbandsmeisterschaften für alle Altersklassen der männlichen und weiblichen Jugend
- c) Überwachung der Jugendordnung
- d) Durchführung von Jugend- und Jugendleiterlehrgängen in Zusammenarbeit mit dem Lehrausschuss und der Technischen Kommission
- e) Durchführung von Jugendauswahlspielen
- f) Kontaktpflege mit der Saarländischen Sportjugend und den Jugendausschüssen anderer Verbände
- g) Förderung des Handballsports in den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Schule und Verein
- 4. Weitere Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 38 Schiedsrichterausschuss

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Schiedsrichterwart als Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Schiedsrichterwart
 - c) Schiedsrichterlehrwart
 - d) Beauftragter der Schiedsrichtereinteiler
 - e) Beauftragter für Beobachterwesen

Der stellvertretende Verbandsschiedsrichterwart und der Verbandsschiedsrichterlehrwart werden vom Präsidium auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses berufen.

- Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Leitung des Schiedsrichterwesens im Verbandsgebiet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Einsetzung der Schiedsrichter
 - b) der Schiedsrichteraustausch mit benachbarten Verbänden
 - c) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
 - d) die einheitliche Auslegung und Anwendung der Handballregeln im Bereich des HVS
 - e) die Bestimmung von Schiedsrichtereinteilern. Diese bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- 3. Weitere Einzelheiten sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 39 Lehrausschuss

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender
 - b) Mitglied der Technischen Kommission
 - c) Mitglied des Verbandsjugendausschusses
 - d) Beauftragter für Lehrwesen als stellvertretender Vorsitzender.
 - e) Verbandstrainer
 - f) Beauftragter für medizinische Betreuung
- 2. Der Lehrausschuss plant und koordiniert die Lehrarbeit für die verschiedenen Gruppen, in denen Auswahlmannschaften gebildet werden, gemeinsam mit den zuständigen Ressortleitern der Technischen Kommission. Er führt die Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und B-Trainern durch und unterstützt den Verbandsschiedsrichterlehrwart bei der Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter.
- Der Beauftrage für Lehrwesen sowie der Beauftragte für medizinische Betreuung wird nach Anhörung der Technischen Kommission berufen. Die Verbandstrainer werden durch das Präsidium angestellt.

§ 40 Ausschuss für Schule und Verein

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender
 - b) Beauftragter für Schulsport als stellvertretender Vorsitzender
 - c) Beauftragte für einzelne Schularten
 - d) Beauftragter für "Jugend trainiert für Olympia"
- 2. Aufgaben:
 - a) Koordination aller Fortbildungslehrgänge für Lehrerinnen und Lehrer
 - b) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen
 - c) Erstellung von Werbematerialien für Schulkinder und Lehrer
 - d) Erarbeitung von Vorschlägen für weitere Werbemaßnahmen für den Schulsport

3. Dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufsicht im schulsportlichen Wettkampfprogramm des Ministeriums für Kultus, Bildung und Wissenschaft.

§ 41 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender
 - b) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit als stellvertretender Vorsitzender
 - c) Beauftragter für Marketing
 - d) weitere sachverständige Beauftragte
- 2. Aufgaben:
 - a) Koordination der Berichte, Ergebnisdurchsagen und Tabellen der Bezirke und des Verbandsgebietes
 - b) Versorgung der öffentlichen Medien des Saarlandes und darüber hinaus mit Berichten, Meldungen und Hintergrundinformationen
 - c) Erarbeitung von Werbematerialien und Möglichkeiten der Vermarktung der Sportart Handball im Bereich des HVS

§ 42 Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender
 - b) Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport als stellvertr. Vorsitzender
 - c) Beauftragter für Mini-Handball
 - d) Beauftragter für Spielfeste und Sonderveranstaltungen
- 2. Der Ausschuss koordiniert alle Maßnahmen in den Vereinen und im Verband, die nicht mit dem normalen Spielbetrieb zusammenhängen, aber das Handballspiel im weitesten Sinne betreffen wie z.B.: Spiele von Senioren und Minihandballern, Organisation und Vorbereitung von Spielfesten und Ferienmaßnahmen u.s.w.

§ 43 Satzungskommission

- 1. Zusammensetzung:
 - a) Vizepräsident Recht als Vorsitzender
 - b) Vorsitzender des Verbandsgerichts als Vertreter
 - c) Vorsitzender des Verbandsportgerichts
 - d) Vizepräsident Spieltechnik
- 2. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, die Satzung und die Ordnungen laufend zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen.
- 3. Bei Ordnungsänderungen des DHB, die für den Bereich des HVS bindend sind, hat die Satzungskommission die entsprechenden Paragraphen der HVS-Ordnungen abzuändern und die Neufassung in den amtlichen Nachrichten zu

veröffentlichen. Das gleiche gilt für rein redaktionelle Änderungen der Ordnungen, die durch ordnungsändernde Beschlüsse des DHB oder des HVS erforderlich geworden sind.

§ 44 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1. Mitglied des Präsidium
- 2. Männerwart
- 3. Frauenwart

Die Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 45 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Die Einberufung der Verbandsausschüsse erfolgt schriftlich durch den jeweiligen Vorsitzenden je nach Erfordernis. Die Einladung muss den betreffenden Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird.
- 2. Alle Verbandsausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Abschnitt XI - Bezirksstrukturen

§ 46 Gliederung

- 1. Das Verbandsgebiet des HVS ist verwaltungsmäßig in nicht eigenständige Bezirke gegliedert.
- 2. Die Grenzen der Bezirke setzt der Verbandsvorstand fest.
- 3. In den Bezirken finden lediglich Bezirksjugendtage, die sich im wesentlichen mit dem Jugendspielbetrieb beschäftigen, statt.
- 4. Dieser Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Jugend im Bezirk.
- 5. Er findet einmal im Jahr vor der neuen Meisterschaftsrunde statt. Vorsitzender des Bezirksjugendtages sind die Jugendwarte. Die schriftliche Einladung durch die Jugendwarte muss zwei Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6. Der Bezirksjugendtag setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) den Jugendwarten
 - b) den Jugendwarten der männlichen und weiblichen Jugend der Vereine

Abschnitt XII - Allgemeine Geschäftsordnung

§ 47 Versammlungsleitung

- 1. Alle Versammlungen, Tagungen und Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, wird der Versammlungsleiter aus den Reihen der Teilnehmer gewählt. Gleiches gilt bei der Entlastung der Vorstände und Ausschussmitglieder, sowie bei der Neuwahl des Vorsitzenden bzw. Präsidenten.
- Der Versammlungsleiter eröffnet die Tagung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Tagesordnung.
- 3. Er bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 4. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Versammlungsleiter das Recht der Unterbrechung oder Beendigung vor Abwicklung der Tagesordnung zu. Grobe Störungen können von ihm mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung bestraft werden.

§ 48 Redeordnung

- Alle Versammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht zu haben.
- 2. Über die sich zu Wort meldenden Teilnehmer ist eine Rednerliste zu führen. Die Sprecherlaubnis ist der Reihenfolge entsprechend zu erteilen. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe oder Ausschüsse das Wort erteilen.
- 3. Spricht ein Redner nicht zur Sache, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, ist ihm nach Verwarnung zu dem betreffenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- 4. Zu einer Bemerkung "zur Geschäftsordnung", "zur direkten Erwiderung" und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort sofort und unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 5. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zu einer Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag angenommen, hat der Versammlungsleiter nur noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- 6. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 49 Beschlüsse, Abstimmungen und Protokolle

1. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Zweidrittelmehrheit ist auch erforderlich bei Beschlüssen nach § 19,2 (Dringlichkeitsanträge) und § 26,4 (Ordnungsänderungen durch den Verbandsvorstand).

Die Auflösung des HVS kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden (§ 55,1).

Alle anderen Beschlüsse - auch über Änderungen der Ordnungen - sind bei einfacher Mehrheit gültig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 2. Alle Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.
- 3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (Hochheben der Stimmkarten), sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird, bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Bei Abstimmungen durch Handaufheben ist eine Gegenprobe durchzuführen und die Anzahl der Stimmenthaltungen festzustellen. Stimmenthaltungen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- 4. Über alle Tagungen, Versammlungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zur Kenntnis zuzuleiten.
- 5. Jedes Protokoll hat im Wesentlichen folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Bezeichnung, Anfang und Ende der Tagung oder Sitzung,
 - b) ein Verzeichnis der Anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt Fehlenden,
 - c) alle gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Abschnitt XIII - Schlussbestimmungen

§ 50 Mitarbeiter

- 1. Alle Mitarbeiter der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2. Sie dürfen in eigener Sache ihre Person oder ihren Verein betreffend nicht an der Beratung und Entscheidung mitwirken. Ob eigene Sache vorliegt, entscheidet das Organ oder der Ausschuss in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters.
- 3. Alle Verbandsmitarbeiter werden mit einem Lichtbildausweis versehen, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt zu allen Handballspielen innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt. Beim Ausscheiden aus dem Amt ist der Ausweis unaufgefordert dem Präsidium zurückzugeben.

§ 51 Amtsdauer

- 1. Die Amtszeit aller Mitarbeiter dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, sie setzt jedoch Entlastung voraus.
- 2. Für die Amtsdauer des Präsidenten gilt abweichend von § 57 Abs. 1 folgende Regelung:
 - a) die Amtszeit beträgt drei Jahre,
 - b) eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.
- Alle Verbandsorgane können sich beim Ausscheiden eines Mitglieds durch Zuwahl selbständig ergänzen. Die Ergänzung unterliegt der Bestätigung des Verbandsvorstandes. Das gleiche gilt, wenn bei einer Wahl ein Amt nicht besetzt werden kann.
- 4. Scheidet der Präsident vorzeitig aus und einer der Vizepräsidenten ist nicht bereit, das Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu übernehmen, so muss ein außerordentlicher Verbandstag die Neuwahl des Präsidenten vornehmen.

§ 52 Geschäftsstelle und Verbandsangestellte

- Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet (Stellenplan des LSVS). Soweit die Angestellten der Geschäftsstelle Bedienstete des LSVS sind, finden dessen dienstrechtlichen Vorschriften Anwendung.
- 2. Die Einstellung weiterer Arbeitskräfte erfolgt durch das Präsidium. Über das Dienstverhältnis von Angestellten des Verbandes entscheidet das Präsidium.
- 3. Angestellte des HVS können auf Verbandsebene keine Funktionen bekleiden.

§ 53 Finanzierung des HVS

- 1. Der HVS finanziert sich aus:
 - a) den Spielklassenbeiträgen (Meldegeldern) der Mitgliedsvereine, die auf dem Verbandstag beschlossen werden
 - b) den Abgaben aus Wiederholungs-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalmeisterschaftsspielen
 - c) den Einnahmen aus Auswahlspielen und sonstigen Verbandsveranstaltungen
 - d) Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren
 - e) Ordnungsstrafen und Geldbußen
 - f) Zuschüssen aus Landesmitteln
 - g) Zuschüssen aus Totomitteln
 - h) sonstigen Einnahmen
- 2. Sämtliche Einnahmen des HVS sind zweckgebunden; sie können nur zur Erfüllung der dem HVS nach § 2 der Satzung gestellten Aufgaben verwendet werden.

3. Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 54 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des HVS werden schriftlich mitgeteilt oder in allgemein den Mitgliedern zugänglichen Informationsschriften veröffentlicht.

§ 55 Auflösung des HVS

- Die Auflösung des HVS bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2. Der Antrag auf Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- 3. Bei Auflösung des HVS fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem "Landessportverband für das Saarland" (LSVS) zu mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportfördernde und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 56 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind unverzüglich nach dem jeweiligen Verbandstag beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Sie treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die erfolgte Eintragung hat das Präsidium innerhalb eines Monats den Mitgliedern bekanntzugeben.